

Vereinte Nationen

A



Generalversammlung

A/RES/37/10
15. November 1982e

ANHANG

ERKLÄRUNG VON MANILA ÜBER DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON INTERNATIONALEN STREITIGKEITEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

I

1. Alle Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Zielen und Grundsätzen, Streitigkeiten untereinander zu vermeiden, die sich auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten auswirken könnten, und tragen somit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei. Sie leben als gute Nachbarn miteinander in Frieden und sind bestrebt, geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.
2. Jeder Staat legt seine internationalen Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
3. Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang

11. Im Einklang mit dem Völkerrecht wenden die Staaten nach Treu und Glauben alle Bestimmungen der von ihnen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten getroffenen Abkommen an.

12. Um den betreffenden Völkern die Wahrnehmung des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Rechts auf Selbstbestimmung zu erleichtern, haben die an einer Streitigkeit beteiligten Parteien die Möglichkeit, zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit - wenn sie sich darüber einig sind und dies für zweckmäßig halten - auf die in der vorliegenden Erklärung genannten hierfür in Frage kommenden Verfahren zurückzugreifen.

13. Weder das Bestehen einer Streitigkeit noch die Erfolglosigkeit eines Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung berechtigt irgendeine der Streitparteien zur Anwendung beziehungsweise Androhung von Gewalt.

II

1. Die Mitgliedstaaten sollten vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen machen, darunter auch von den insbesondere in Kapitel VI vorgesehenen Verfahren und Mitteln z-3e5(n)6.3(d3(d)-(z-3e)(d)-5T9J1(n)-a)-13.5(5(zationgn nnlela-14(n)51.2(n)5.8(le-2(n)5.8()-12(Ssn)5.8(e)-6.2(l. S-10.35i)0.7(e Es)-6.2(l)ten)6.8()ngkela-14(n)51.2(n)5.8(l)-12(m)19.8(t)e fCe z3teW4(g)-2.97i

c)

erklärt, dass diese Erklärung an keiner Stelle so ausgelegt werden darf, dass die einschlägigen Bestimmungen der Charta beziehungsweise die Rechte und Pflichten von Staaten oder der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Organe der Vereinten Nationen nach der Charta in irgendeiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, insbesondere sofern sie mit